Exantum
Advisory Services AG
inspired by creating value®

Revision des UVG per 1.1.2017

Die konkrete und vollständige Rechtsgrundlage finden Sie in der Publikation des Bundesblatts (BBI 2015 7133 und BBI 2015 7139).

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen des **Unfallversicherungsgesetzes (UVG)** sowie der dazugehörigen **Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)**, welche am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Neuerungen zu Organisation, Finanzierung und Leistung der Unfallversicherung.

Eine wichtige Änderung betrifft die Abgrenzung der **Versicherungsdauer**, welche in der Vergangenheit für Probleme gesorgt hat. Mitarbeiter sind nun ab dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses versichert, auch wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt. Zusätzlich endet der Versicherungsschutz neu am 31. Tag statt wie bisher am 30. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Somit wird gewährleistet, dass die Deckung einen weiteren Monat andauern wird. Des Weiteren kann die **Abredeversicherung** neu für 6 Monate statt 180 Tage abgeschlossen werden.

Auch die **Unfallversicherung der arbeitslosen Personen (UVAL)** verzeichnet eine Veränderung. Die Verordnung, welche derzeit separat geregelt ist, wird ab dem kommenden Jahr ins UVG übernommen jedoch weiterhin von der SUVA geführt.

Um eine **Überentschädigung** im Renten-Alter zu verhindern, werden Unfälle im Renten-Alter, welche eine Invalidität von mind. 10% zur Folge haben, nicht mehr mit einer lebenslänglichen Rentenzahlung entschädigt. Wer nach seinem 45. Lebensjahr einen Unfall mit daraus resultierenden Invalidität erleidet, erhält eine verkürzte Rente. Ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt wird jedes volle Jahr um zwei Prozent gekürzt.

Anpassungen zu Organisation und Nebentätigkeit der SUVA

Auch die größte schweizerische Unfallversicherung SUVA verzeichnet einige Änderungen. Einerseits werden die Nebentätigkeiten der SUVA im Gesetz verankert. Dies sind u.a. der Betrieb der Rehakliniken, betriebliche Gesundheitsförderung und Schulung sowie die Entwicklung und der Verkauf von Sicherheitsprodukten. Andererseits erfährt die Unterstellung von Verkaufsbetrieben ohne Produktion eine abschließende Klärung (Art. 66 Abs. 1 lit. e UVG).

Weitere Änderungen zur Organisation: Der Verwaltungsrat erhält einen neuen Namen und wird zum SUVA-Rat. Die Mitglieder der Organe der SUVA legen ihre Interessensbindung gegenüber dem Wahlorgan offen. Dadurch will di e SUVA zeitgemäßer und transparenter auftreten.